



„Deal“ im Strafprozess

Vor oder außerhalb der Hauptverhandlung getroffene Absprachen zwischen Strafverfolgungsorganen und dem Beschuldigten mit dem Ziel eine abgesprochene **Verfahrensgestaltung oder – beendigung** zu erlangen, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Der sog. „Deal“ ist ein nicht mehr hinwegzudenkendes Verfahrensinstrument und kann als eigenständiges Institut des Strafverfahrensrechts eingestuft werden. Inhalt der verfahrensbeendenden Absprachen ist meist die **Zusage einer Strafmilderung** oder eine relativ konkrete Festlegung des Strafmaßes seitens des Gerichts gegen die Abgabe eines **Teil- oder Vollgeständnisses** durch den Angeklagten. Vor allem bei komplizierten Sachverhalten werden oftmals verfahrensbeendende Absprachen getroffen – oder wie in den Medien, aber auch in der Fachliteratur vielfach formuliert - ein „Deal“ geschlossen, um das Verfahren schneller abschließen zu können. Die Strafprozessordnung enthält keine expliziten Regelungen zu **verfahrensbeendenden Absprachen**.

§ 153 a Strafprozessordnung (StPO) regelt nur, dass ein Verfahren durch **Einstellung** beendet werden kann, wenn der Angeklagte die von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erteilten **Auflagen und Weisungen** erfüllt hat. Hier ist – wie beim Abschluss eines „Deals“ - der Kontakt zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht erforderlich. Allerdings ist die Sach- und Rechtslage eine andere, denn bei der Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO wird das **öffentliche Interesse an der Strafverfolgung** durch Erbringung einer Gegenleistung – beispielsweise durch **Wiedergutmachung** des entstandenen Schadens - kompensiert. Hintergrund von verfahrensbeendenden Absprachen ist hingegen der Gedanke „mildere Strafe gegen Geständnis“. Aus § 153 a StPO lässt sich somit kein Argument für die Zulässigkeit von „Deals“ herleiten.

Argumente gegen die Zulässigkeit von verfahrensbeendenden Absprachen bietet die Strafprozessordnung jedoch genug. Eine heimlich außerhalb der Hauptverhandlung getroffene Absprache verstößt unter anderem gegen das **Prinzip der Öffentlichkeit** des Verfahrens und gegen den **Mündlichkeitsgrundsatz**. Zudem können die **Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte** der Prozessbeteiligten verletzt werden, vor allem wenn nicht alle an der Absprache mitgewirkt haben. Ferner birgt eine Absprache die Gefahr in sich, dass der Angeklagte nur noch als „Objekt“ eines Verfahrens zwischen Richter, Staatsanwaltschaft und Verteidigung behandelt wird.

Mit seiner Entscheidung vom 03. März 2005 hat der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs die Voraussetzungen der **Zulässigkeit von Urteilsabsprachen** festgelegt. Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung der Senate des Bundesgerichtshofs sind **Absprachen grundsätzlich zulässig**. Angesichts der hohen Belastung der Strafjustiz sind verfahrensbeendende Absprachen notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege aufrechtzuerhalten. Die „Deals“ müssen sich allerdings an die durch Verfassung und Strafprozessordnung gesetzten Grenzen halten und die Verfahrensgrundsätze wahren. Dazu gehören insbesondere der **Grundsatz des fairen Verfahrens**, das **Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung** und die **Schuldangemessenheit** der Strafe. Ferner muss das Gericht das Geständnis des Angeklagten sorgfältig prüfen. Der Schuldspruch ist keinem „Deal“ zugänglich. Der Angeklagte darf auch nicht zu einer Urteilsabsprache gedrängt werden, indem ihm für den Fall seiner Ablehnung der vom

Gericht vorgeschlagenen Absprache mit einer unangemessenen hohen Strafe gedroht wird. Ferner darf das Gericht nicht an einer Erklärung des Angeklagten, er würde auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, mitwirken.

Insbesondere ist nach jedem Urteil, dem eine Urteilsabsprache zugrunde liegt, der Angeklagte neben der gesetzlich vorgeschriebenen **Rechtsmittelbelehrung** stets auch darüber zu belehren, dass er ungeachtet der Absprache in seiner Entscheidung frei ist, Rechtsmittel einzulegen (**qualifizierte Belehrung**). Das gilt selbst dann, wenn die Absprache einen Rechtsmittelverzicht nicht zum Gegenstand hatte. Der nach einer Absprache erklärte Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels ist unwirksam, wenn der Angeklagte nicht qualifiziert belehrt worden ist.

Der Große Senat hat an den Gesetzgeber appelliert, die Zulässigkeit und gegebenenfalls die Voraussetzungen und Begrenzungen von Urteilsabsprachen zu regeln. Die Grenze der richterlichen Rechtsfortbildung sei erreicht und die Gestaltung des Strafverfahrens primär Aufgabe der Legislative.

In der Literatur werden primär drei gesetzliche Regelungsmöglichkeiten von Absprachen diskutiert. Zum einen wird vorgeschlagen, **jegliche Absprachen im Strafverfahren zu untersagen**. Kritiker wenden dagegen ein, dass in einigen Verfahren Abreden durchaus sachgerecht seien – so beispielsweise, um Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine Aussage zu ersparen. Ein zweiter Vorschlag zielt nach dem Vorbild einiger ausländischer Rechtsordnungen auf ein **echtes konsensuales Verfahren** neben dem bisherigen Amtsverfahren ab. Der Angeklagte kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung eine unwiderrufliche Erklärung abgeben, dass er den in der Anklageschrift erhobenen Vorwurf der Begehung der Straftat einräumt. Bei Verurteilung darf höchstens die Hälfte des für die angeklagten Straftatbestände gesetzlich angedrohten Höchstmaßes anerkannt werden. Vorteil dieser Regelung ist, dass die Strafhöhe nicht vom Verhandlungsgeschick der Beteiligten abhängt, sondern klar berechenbar wäre. Als dritte Möglichkeit wird vorgeschlagen, die oben dargestellten Grundsätze, die der Große Senat in seinem Urteil aufgestellt hat, in Gesetzesform zu gießen. Dies sieht der „**Diskussionsentwurf für eine Reform des Strafverfahrens**“ der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vor.

Pressemitteilungen zufolge wird im Bundesjustizministerium an einer Reform der Strafprozessordnung gearbeitet, die auch eine Regelung zu den sog. „Deals“ enthalten soll.

Quellen:

- Beschluss des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 03.03.2005, - GSSt 1/04 - NJW 2005, 1440 ff.
- Meyer – Goßner, Lutz, Gesetzliche Regelung der „Absprachen im Strafprozess“?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2004, 187 ff.
- Pressemitteilung der Beck-Aktuell-Redaktion vom 20.04.2005, Zypries will BGH-Urteil zum „Deal“ in Strafprozessreform umsetzen.
- Diskussionsentwurf für eine Reform des Strafverfahrens der Fraktionen der SPD und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag und des Bundesministerium der Justiz vom Februar 2004, Der Strafverteidiger (StV) 2004, S. 228 ff.
- Beulke, Werner, Strafprozessrecht, 4.Auflage 1999, Rdnr. 394ff.

Verfasser/in: RD Hans Anton Hilgers, gepr. RKn Judith Scherr, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)